



Einwohnergemeine Iffwil

# **Verordnung über den Schulzahnärztlichen Dienst**

**16. Februar 2022**

Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

Der Gemeinderat von Iffwil, gestützt auf

- Art. 60 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und der Revision vom 7. März 2021

beschliesst nachfolgende

## Verordnung über den Schulzahnärztlichen Dienst

Zweck / Allgemeines

### Art. 1

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit und die Organisation der obligatorischen jährlichen Kontrolle, der Zahnprophylaxe und die Gewährung von freiwilligen Kostenbeiträgen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde Iffwil ist zuständig für den schulzahnärztlichen Dienst. Zuständige Behörde ist die Schulkommission Iffwil. Sie kann Organisation und Umsetzung dieser Verordnung an einen Ausschuss delegieren sowie die Schulzahnpflegestelle bestimmen.

<sup>3</sup>Bei allen Verträgen mit Dritten sind die Richtwerte der Bildungs- und Kulturdirektion einzuhalten.

Jährliche Kontrolluntersuchung

### Art. 2

<sup>1</sup>Die jährliche Kontrolluntersuchung wird bei allen Kindern durchgeführt, die in Iffwil die Volksschule besuchen. Sie wird von einem gewählten Schulzahnarzt vorgenommen. Die Schulzahnärzte bestätigen jährlich zu Händen der Schulzahnpflegestelle, welche Kinder untersucht wurden. Die Rechnungsstellung der Zahnärzte erfolgt an die Schulzahnpflegestelle.

<sup>2</sup>Die Kosten der jährlichen Kontrolluntersuchung übernimmt die Gemeinde, wenn diese durch einen von der Gemeinde gewählten Schulzahnarzt durchgeführt wurde. Mit der pauschalierten Schulgeldrechnung sind die Aufwendungen für Schüler der übrigen Schulgemeinden abgegolten.

Entschädigung

### Art. 3

Der Gemeinderat schliesst mit den Schulzahnärzten Verträge ab. Darin werden insbesondere die Tarife festgelegt. Auf die Gewährung von Honorargarantien durch die Gemeinde ist zu verzichten.

Leistungen der  
Lehrerschaft

**Art. 4**

Die Zahnprophylaxe wird im Rahmen des Fluorbürsten von der Klassenlehrkraft übernommen (alle 2 Monate).

Rechtsmittel

**Art. 5**

<sup>1</sup>Gegen die in Anwendung dieser Verordnung gefällten Entscheide kann innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der Schulzahnpflegestelle Iffwil schriftlich und begründet mit Antragstellung Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup>Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde beim Gemeinderat Iffwil angefochten werden.

Inkrafttreten

**Art. 6**

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates am 1. März 2022 in Kraft.

Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

Diese Verordnung über den Schulzahnärztlichen Dienst wurde an der Gemeinderatssitzung vom 16. Februar 2022 genehmigt und die Inkraftsetzung am 24. Februar 2022 im Fraubrunner Anzeiger veröffentlicht.

Iffwil, 16. Februar 2022

**GEMEINDERAT IFFWIL**

Der Präsident  
sig. Marc Junker

Die Gemeindeschreiberin  
sig. Alessia Gasser-Marino